



**Stadt Neukirchen-Vluyn
Kreis Wesel**

Begründung zum Verfahren:

**106. Änderung des Flächennutzungsplanes,
Bereich zwischen Hugengraben und Schillerstraße**

Zu dieser Begründung gehört:

Anlage 1 Umweltprüfung

Anlage 2 Umweltbericht

Billigung

Stand: 17.01.2020

Inhalt

Städtebauliche Begründung

1	Lage und Größe des Plangebietes	2
2	Bestehende Situation	2
3	Bestehendes Planungsrecht.....	2
4	Übergeordnete Planungen	2
5	Raumordnerische und landesplanerische Funktionszuweisung	2
6	Städtebauliche Entwicklungskonzepte und sonstige städtebauliche Planungen	2
7	Altlasten.....	3
8	Ziel und Zweck der Planung	3
9	Planungsinhalte	3
9.1	Planänderungen im Zuge der Offenlage.....	4
10	Sicherung der Bauleitplanung	4
11	Sozialplan	4
12	Bodenordnung	4
13	Anwendung besonderer städtebaulicher Instrumente	4
14	Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	4
15	Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und Umbau vorhandener Ortsteile	4
16	Bevölkerungsentwicklung; Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen	4
17	Eigentumsbildung.....	4
18	Kostensparendes Bauen.....	5
19	Soziale und kulturelle Bedürfnisses	5
20	Bildungswesen	5
21	Sport, Freizeit und Erholung.....	5
22	Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie die Baukultur	5
23	Denkmal- und Bodendenkmalpflege	5
24	Belange der Kirchen und Religionsgemeinschaften	5
25	Belange des Umweltschutzes – Prüfungsergebnisse	5
26	Belange der Wirtschaft.....	5
27	Verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung und Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche	5
28	Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen.....	6
29	Belange der Land- und Forstwirtschaft	6
30	Belange des Post- und Telekommunikationswesens.....	6
31	Ver- und Entsorgung mit Energie und Wasser.....	6
32	Sicherung von Rohstoffvorkommen	6
33	Belange des Personen- und Güterverkehrs; Mobilität der Bevölkerung	6
34	Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes; zivile Anschlussnutzung von Militärliegenschaften.....	6
35	Belange des Katastrophen- und Brandschutzes	6
36	Belange des Hochwasserschutzes	7
37	Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und deren Unterbringung.....	7
38	Bauleitplanverfahren	8
38.1	Flächenstatistik (Fläche in ha)	8
38.2	Verfahrensschritte:.....	8
38.3	Zusammenfassende Erklärung:	10

Städtebauliche Begründung

- 1** **Lage und Größe des Plangebietes**
Das Plangebiet beziehungsweise der Geltungsbereich befinden sich in Neukirchen-Vluyn, Ortsteil Neukirchen, und dort nördlich der Jahnstraße und westlich der Schillerstraße. Das Plangebiet hat eine Größe von 3,28 ha.
- 2** **Bestehende Situation**
Im Geltungsbereich stehen ein Wohnhaus (im südlichen Teil) sowie mehrere Unterkunftsgebäude für Flüchtlinge. Überdies befinden sich dort ein Bolzplatz und ein Spielplatz. Im nördlichen und nordöstlichen Teil des Plangebietes liegen landwirtschaftlich genutzte Parzellen und ein Wohngebäude mit Nebengebäude. Im nördlichen Bereich befindet sich dazu ein Teil eines Landschaftsschutzgebietes.
- 3** **Bestehendes Planungsrecht**
Der Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet größtenteils Gemischte Baufläche und in einem kleineren Anteil Grünfläche sowie Fläche für die Landwirtschaft dar. Im nördlichen Ausläufer des Geltungsbereiches befindet sich dazu ein Teil eines Landschaftsschutzgebietes.

Verbindliches Planungsrecht liegt nicht vor. Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich aufgrund der sehr aufgelockerten Bebauung nach § 35 BauGB.
- 4** **Übergeordnete Planungen**
Der Gebietsentwicklungsplan (GEP `99) setzt für den Geltungsbereich einen Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) fest.

Der Landschaftsplan des Kreises Wesel, Raum Moers / Kamp-Lintfort / Neukirchen-Vluyn, trifft für den Geltungsbereich die Aussage, dass dieser mit seinem nördlichen Ausläufer zum Teil im Landschaftsschutzgebiet (L28) liegt.
- 5** **Raumordnerische und landesplanerische Funktionszuweisung**
Der Stadt Neukirchen-Vluyn ist die raumordnerische Funktion eines Mittelzentrums zugewiesen.
- 6** **Städtebauliche Entwicklungskonzepte und sonstige städtebauliche Planungen**
Der Freiflächenplan (1983) macht für das Plangebiet folgende Aussagen: „Erstellung eines Grünordnungsplanes, Pflanzgebotes in geplanten Wohnbauflächen“, „Verbesserung der Freiraumnutzungsmöglichkeit im Geschosswohnungsbau“ und die „Anlage eines Ost-West-Grünzuges“ nördlich des jetzigen Geltungsbereiches.

Das Kompensationskonzept (2005) definiert westlich im Bereich des Kendels einen Eignungsbereich (Nr. 1) für Maßnahmen, die zu einem Biotopverbund im Stadtgebiet beitragen.

Ziele und Handlungsfelder des Klimaschutzkonzeptes (2014) werden berücksichtigt. Die Lage des Geltungsbereiches ist mittig innerhalb des Siedlungs- und Versorgungsschwerpunktes Neukirchen-Vluyns. Die Erreichbarkeit vieler Einrichtungen zu Fuß oder mit dem Fahrrad ist ohne großen Aufwand möglich (sh. Maßnahme 2.2).

Das Leitbild für die Entwicklung der Kulturlandschaft Neukirchen-Vluyns (2017) zählt den Niederungsbereich zu den schützenswerten naturräumlich-siedlungsstrukturellen Grundzügen.

Einzelhandelskonzept (2017) siehe Kapitel 27.

Verkehrsentwicklungsplan (2004) siehe Kapitel 33.

7

Altlasten

Altlasten sind im Plangebiet und dessen näherer Umgebung nicht bekannt.

Planung

8

Ziel und Zweck der Planung

Mit der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes sollen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die Voraussetzungen geschaffen werden, um dort generell eine Wohnbebauung zu ermöglichen und für die bereits im westlichen Teil des Geltungsbereiches erbauten Flüchtlingswohnheime verbindliches Planungsrecht zu schaffen. In dem nachfolgenden Bauleitverfahren kann dann ein Bebauungsplan aufgestellt werden, der die Flüchtlingsunterkünfte durch verbindliches Planungsrecht sichert.

Das Plangebiet ist seit vielen Jahren im Flächennutzungsplan als bebaubare Fläche ausgewiesen. Es soll der Arrondierung bzw. Verknüpfung von Niederberg mit Neukirchen dienen, dies nun in Form einer Wohnbaufläche und nicht durch eine gemischte Baufläche. Konkret soll hier Baufläche für sozialen Wohnungsbau vorgesehen werden.

Mit der Umplanung von Gemischter Baufläche in Wohnbaufläche werden keine zusätzlichen Flächen der Bebaubarkeit zugeführt. An dieser Stelle wird der Hinweis gegeben, dass durch die Änderung der Fläche von gemischter Baufläche zu Wohnbaufläche die Möglichkeiten der Flächenversiegelung im Zuge des Bauleitverfahrens reduziert werden. Insofern trägt dies bereits dazu bei, die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Im nördlichen Teil des Geltungsbereichs wird ein geringer Teil, der derzeit als Grünfläche und Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen ist, in Wohnbaufläche überführt. Diese Fläche ist bereits bebaut, wobei die Ursprünge der Bebauung vermutlich auf eine landwirtschaftliche Nutzung zurückgeführt werden könnten.

Um den Bestrebungen des Eigentümers hinsichtlich der Wohnraumerweiterung Raum geben zu können, wird die als Fläche für die Landwirtschaft und Grünfläche ausgewiesene Fläche im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplans nun als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes hat keine unmittelbare Auswirkung auf die Erzeugung, Verteilung und Nutzung erneuerbarer Energie.

9

Planungsinhalte

Der Flächennutzungsplan stellt derzeit Gemischte Baufläche dar. Eine Entwicklung in Richtung einer gemischten Nutzung ist insbesondere aufgrund der Lage und der Anforderungen an den Nutzungsmix eher nicht zu realisieren. Zukünftig soll der Flächennutzungsplan Wohnbaufläche darstellen. Damit wird das städte-

bauliche Entwicklungsziel Wohnen für diesen Entwicklungsbereich stringent in Richtung Westen fortgesetzt.

9.1 **Planänderungen im Zuge der Offenlage**

Planänderungen haben sich im Zug der Offenlage nicht ergeben.

Durchführung

10 **Sicherung der Bauleitplanung**

Zum derzeitigen Verfahrensstand ist nicht erkennbar, dass Sicherungsinstrumente wie Zurückstellung und Veränderungssperre angewendet werden müssen.

11 **Sozialplan**

Es werden keine Eingriffe oder Umwälzungen sozialer Gegebenheiten erfolgen. Ein Sozialplan ist daher nicht nötig.

12 **Bodenordnung**

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung sind bodenordnerische Maßnahmen nicht erkennbar.

13 **Anwendung besonderer städtebaulicher Instrumente**

Die Anwendung von städtebaulichen Instrumenten nach §§ 136 – 191 BauGB sind nicht nötig.

Auswirkungen

14 **Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse**

Das sich im Plangebiet entwickelnde Wohngebiet bietet aufgrund seiner Lage und deren Umgebung gute Voraussetzungen, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu gewährleisten. Naherholungsflächen befinden sich in unmittelbarer Nähe. Der Ortskern Neukirchen liegt knapp zwei Kilometer entfernt und bietet Einkaufsmöglichkeiten für den täglichen Bedarf.

15 **Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und Umbau vorhandener Ortsteile**

Die Änderung der Darstellungsart und darauf aufbauend die wohnungsbauliche Nutzung der Fläche führt dazu, den Siedlungsrand eindeutig auszubilden.

Zudem sind größtenteils Flächen betroffen, die bereits zuvor im Flächennutzungsplan als bebaubare Fläche vorhanden waren. Durch zusätzliche Bau- und infolgedessen Wohnmöglichkeiten wird ein Beitrag zur Stabilisierung des Ortsteils Neukirchen geleistet.

16 **Bevölkerungsentwicklung; Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen**

Auf der Fläche können neue Wohnungen entstehen. Damit kann ein Beitrag zu den genannten Aspekten geleistet werden.

17 **Eigentumsbildung**

Mit der Änderung der Darstellungsart in Wohnbaufläche werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung geschaffen. Damit besteht

die grundsätzliche Möglichkeit, Wohneigentum in verschiedenen Formen (Haus-eigentum, Eigentumswohnung, Erbbaurecht) zu bilden.

18 Kostensparendes Bauen

Die Lage der Wohnbaufläche erlaubt es, über vergleichsweise kurze Wege an vorhandene technische Infrastruktureinrichtungen anzubinden. Damit wird ein Beitrag zu kostensparendem Bauen geleistet.

19 Soziale und kulturelle Bedürfnisse

Die Wohnung in ihren unterschiedlichen Ausprägungen ist der Lebensmittelpunkt eines jeden Menschen. Dabei sind die spezifischen Bedürfnisse von Familien, jungen, alten und behinderten Menschen in ihrer unterschiedlichen Geschlechtlichkeit zu berücksichtigen.

20 Bildungswesen

Die Fläche, die zukünftig als Wohnbaufläche genutzt werden kann, wird nicht dazu führen, das lokale wie regionale Bildungswesen und dessen Einrichtungen zu überfordern.

21 Sport, Freizeit und Erholung

Für die dort wohnenden Menschen gibt es im Stadtgebiet ausreichend naturnahe und technisch orientierte Sport-, Freizeit- und Erholungsmöglichkeiten.

22 Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie die Baukultur

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und einer späteren Bebauung wird sich in diesem Bereich das Orts- und Landschaftsbild verändern. Die Ausbildung des Siedlungsrandes sowie Belange der Baukultur sind der verbindlichen Bauleitplanung und der Gebäudearchitektur vorbehalten.

23 Denkmal- und Bodendenkmalpflege

Denkmalgeschützte Objekte und Bodendenkmäler sind im Bereich der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht bekannt.

24 Belange der Kirchen und Religionsgemeinschaften

Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes hat keine erkennbaren Auswirkungen auf die Belange der Kirchen und Religionsgemeinschaften.

25 Belange des Umweltschutzes – Prüfungsergebnisse

Siehe Begründung Anlage 1 (Umweltprüfung) und Anlage 2 (Umweltbericht)

26 Belange der Wirtschaft

Auswirkungen auf die Wirtschaft hat die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes nur indirekt. Erst mit den eigentlichen Baumaßnahmen und den Bedürfnissen der dort Wohnenden werden Angebote, Güter und Produkte der Wirtschaft nachgefragt.

27 Verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung und Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche

Für die Stadt Neukirchen-Vluyn wurde letztmals 2017 ein Einzelhandelskonzept erstellt. Die Versorgung der zukünftig dort wohnenden Menschen ist durch die vorhandenen Nahversorgungseinrichtungen gewährleistet. Auf die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche wird die Änderung bzw. Nutzung als Wohnbaufläche keine nachteiligen Auswirkungen haben.

- 28** **Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen**
Es sind keine unmittelbaren Auswirkungen auf die angeführten Aspekte zu erkennen.
- 29** **Belange der Land- und Forstwirtschaft**
Die Fläche, deren Darstellungsart sich von Gemischter Baufläche in Wohnbaufläche ändern wird, ist bereits seit vielen Jahren im Flächennutzungsplan als Gemischte Baufläche dargestellt. Nördlich der in Rede stehenden Fläche wurden bereits vor Jahren Bereiche als Bauflächen aus dem Flächennutzungsplan genommen. Hierbei handelte es sich um ein „Tauschgeschäft“ für die auf Niederberg entstandenen neuen Wohnbauflächen, die im Regionalplan (GEP `99) vorher nicht als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) enthalten waren. Die verbliebene Fläche erlaubt es, den Siedlungsrand eindeutig auszubilden. Mit der Bebauung geht einerseits unwiderruflich hochwertiger Boden (Braunerde) verloren, andererseits bietet sich gerade die Fläche aus städtebaulichen Gründen besonders an, baulich genutzt zu werden.

Die Belange der Land- und Forstwirtschaft betreffen überdies grundsätzlich auch den nördlichen Ausläufer des Geltungsbereiches in dem Grünfläche und Fläche für die Landwirtschaft in Wohnbaufläche geändert wird. Auf dieser Fläche ist bereits jetzt keine Land- und Forstwirtschaft unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit möglich. Dies ist aufgrund der Flächengröße und der bestehenden Gebäude auszuschließen.
- 30** **Belange des Post- und Telekommunikationswesens**
Einrichtungen des Post- und Kommunikationswesens werden nicht nachteilig betroffen. Das Gebiet dürfte aufgrund seiner Nähe zum bereits bebauten Bereich mit derartigen Installationen versorgt werden können.
- 31** **Ver- und Entsorgung mit Energie und Wasser**
Die Lage der zukünftigen Wohnbaufläche grenzt unmittelbar an bereits bebaute Bereiche an. Die Ver- und Entsorgung dürfte daher über die bereits vorhandenen Technikstränge möglich sein.
- 32** **Sicherung von Rohstoffvorkommen**
Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und baulichen Folgen gibt es keine Einschränkungen bei der Sicherung von Rohstoffvorkommen.
- 33** **Belange des Personen- und Güterverkehrs; Mobilität der Bevölkerung**
Das Straßennetz ist in der Umgebung ausreichend bemessen, um die in Rede stehende Fläche verkehrlich anbinden zu können. Damit ist den angeführten Belangen Rechnung getragen. Die Wohnbaufläche und der zu erwartende Verkehr werden nicht dazu führen, der Verkehrsentwicklungsplan in seinen Aussagen und Maßnahmen überprüfen und überarbeiten zu müssen.
- 34** **Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes; zivile Anschlussnutzung von Militärliegenschaften**
Die genannten Belange sind nicht betroffen.
- 35** **Belange des Katastrophen- und Brandschutzes**
Die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) sind derart ausgestattet und organisiert, dass der Katastrophen- und Brandschutz gesichert ist.

36**Belange des Hochwasserschutzes**

Der Geltungsbereich tangiert lediglich im Westen einen Niederungsbereich. Maßnahmen zum Schutz vor Hochwasser müssen daher nicht ergriffen werden. Die Hochwasserrisikokarte zeigt, dass der Geltungsbereich weder für den Morsbach noch für den Rhein im Risikobereich liegt.

37**Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und deren Unterbringung**

Im Geltungsbereich befinden sich mehrere Unterkünfte für die genannte Personengruppe. Diese Gebäude werden durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes vom planungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 BauGB) in einen überplanten Bereich (§ 30 BauGB) überführt.

38 Bauleitplanverfahren

38.1 Flächenstatistik (Fläche in ha)

Gesamtfläche	3,28
-- Wohngebiet	2,52
-- Mischgebiet	-----
--Verkehrsflächen	-----
--Öffentliche Grünfläche	0,76
--Überbaubare Flächen	-----
--Private Grünflächen	-----
--Wasserfläche	-----
Sonstiges Sondergebiet	-----
Gewerbegebiet	-----

38.2 Verfahrensschritte:

Der Aufstellungsbeschluss für die 106. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich zwischen Hugengraben und Schillerstraße, wurde vom Stadtentwicklungsausschuss am 14.06.2017 gefasst. Die Bekanntmachung erfolgte am 20.07.2017 im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn (43. Jg., Nr. 7-2018, Seite 107).

In der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 21.02.2018 wurde der Beschluss der frühzeitigen Beteiligung in die nächste Sitzung vertagt, da Beratungsbedarf angemeldet wurde.

In der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 25.04.2018 wurde die Verwaltung beauftragt, eine Erweiterung des Geltungsbereiches zu prüfen. Es fand eine Ortsbegehung statt.

Der Beschluss der frühzeitigen Beteiligung für die 106. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich zwischen Hugengraben und Schillerstraße, wurde vom Stadtentwicklungsausschuss am 12.09.2018 mit dem geänderten Geltungsbereich gefasst. Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden wurden mit Schreiben vom 06.11.2018 aufgefordert bis zum 07.12.2018 ihre Stellungnahmen abzugeben.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung fand am 08.11.2018 eine Bürgeranhörung statt. Diese wurde am 19.10.2018 im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn (44. Jg.,

Nr. 12-2018, Seite 113) bekannt gegeben. Darüber gab es eine Pressemitteilung und es wurden Handzettel im Gebiet verteilt.

Die Bürgeranhörung fand zusammen mit dem parallel geführten Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan 161, Gebiet zwischen Hugengraben und Schillerstraße statt. Die anwesenden Bürger befragten die Verwaltung zu den Inhalten des Bebauungsplans Nr. 161, gaben aber keine Anregungen zur 106. Änderung des Flächennutzungsplans.

Von den eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, den sonstigen Fachbehörden sowie der Nachbargemeinden formulierte nur der Kreis Wesel Anregungen, die zu berücksichtigen waren. In den restlichen Stellungnahmen wurden keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans geäußert.

Der Beschluss zur Auswertung der frühzeitigen Beteiligung für die 106. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich zwischen Hugengraben und Schillerstraße, wurde vom Stadtentwicklungsausschuss am 08.05.2019 gefasst.

Am 05.06.2019 wurde in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses der Beschluss zur öffentlichen Auslegung gefasst. Dieser wurde am 18.06.2019 im Amtsblatt (45. Jg., Nr. 6-2019, Seite 95) bekanntgemacht. Die Beteiligungen der Öffentlichkeit sowie der Träger öffentlicher Belange und sonstigen Fachbehörden erfolgten vom 28.06.2019 bis zum 29.07.2019. In diesem Rahmen wurden nur wenige Stellungnahmen eingereicht. Überwiegend wurden keine Bedenken gegen das Bauleitplanverfahren geäußert. Überdies gab der Kreis Wesel Anregungen, die jedoch im parallelen Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Nr. 161, Gebiet zwischen Hugengraben und Schillerstraße, zu bearbeiten sind. Insgesamt waren im Zuge der Offenlage lediglich redaktionelle Änderungen an der Begründung, an der Umweltprüfung und am Umweltbericht notwendig. Daraufhin fasste der Rat in seiner Sitzung am 09.10.2019 den Billigungsbeschluss.

Am 15.10.2019 merkte die Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur 104. Änderung des Flächennutzungsplanes, Bereich LIDL-Markt in Vluyn, an, dass bei der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung ein beachtlicher Formfehler festgestellt worden sei, weshalb die 104. Änderung des Flächennutzungsplanes nicht genehmigt werden könne. Angeführt wurde unter anderem, dass die konkrete Ausgestaltung des Bauportals geeignet sei, „die Öffentlichkeit von einer Beteiligung im Bauleitplanverfahren abzuhalten“. Das Bauportal wurde daher kurzfristig angepasst. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat aufgrund des beachtlichen Formfehlers angeregt, den Antrag auf Genehmigung der 104. Änderung des Flächennutzungsplanes zurückzunehmen und eine wiederholte öffentliche Auslegung durchzuführen.

Der o. g. Mangel betraf nach Rücksprache zwischen der Bezirksregierung Düsseldorf und der Verwaltung ebenso die 106. FNP-Änderung, Bereich zwischen Hugengraben und Schillerstraße. Auch in diesem Fall wurde angeregt, den Antrag auf Genehmigung der 106. Änderung des Flächennutzungsplanes zurückzunehmen und eine wiederholte erneute öffentliche Auslegung durchzuführen. Diese erfolgte in der Zeit vom 27.11.2019 bis einschließlich 06.01.2020. Anregungen der Öffentlichkeit wurden nicht vorgebracht. Seitens der Träger öffentlicher Belange gingen nur vier Stellungnahmen ein. Diese beinhalteten jedoch weder Anregungen noch Bedenken.

38.3 Zusammenfassende Erklärung:

Die zusammenfassende Erklärung wird nach Satzungsbeschluss als Anlage beigefügt.

Planungsstand: Billigung

Neukirchen-Vluyn, den 17.01.2020